

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 06. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Soltau ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Bis zum 30. April 2010 hat sie zudem die staatliche Anerkennung als Ort mit Sole-Kurbetrieb. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Soltau.
- (3) Zum Aufwand i. S. des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten für:
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs:
 - Zuschuss an die Soltau Touristik GmbH
 - Beitrag an den Fremdenverkehrsverband
 - Zuschuss an die Stiftung Spiel (Spielzeugmuseum)
 - b) die Fremdenverkehrseinrichtungen:
 - Böhmekurpark
 - Heideflächen im Bereich Ahlftener Flatt
 - Wacholderpark
 - Radwander- und Wanderwege

(4) Die Aufwendungen nach Absatz 1 sollen wie folgt gedeckt werden:

a) für die Förderung des Fremdenverkehrs

Zuschuss an die Soltau Touristik GmbH und Beitrag an den Fremdenverkehrsverband:

zu 45,50 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 0 % durch Gebühren
zu 0 % durch sonstige Entgelte

Zuschuss an die Stiftung Spiel (Spielzeugmuseum):

zu 32,50 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 0 % durch Gebühren
zu 0 % durch sonstige Entgelte

b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu 32,50 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 0 % durch Kurbeiträge
zu 0 % durch Gebühren
zu 0 % durch sonstige Entgelte

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Stadt zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in Soltau erwerbstätig sind.

(2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, die mit Fremden in unmittelbarer geschäftlicher Verbindung treten.
Mittelbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab / Beitragsermittlung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Soltau nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. August des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (3) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsbegründeten Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (4) Bei der Vorteilsermittlung können Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet werden.
Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlageungsmaßstabes (Arbeitskräfte, Sitzplätze etc.) der Beitragssatz errechnet. Die Beitragsquote 2,2579 %.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Die Beitragssätze werden in Spalte 3 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (2) In den Fällen, in denen der Fremdenverkehrsbeitrag nach der Zahl der Arbeitskräfte festgesetzt wird, gelten für nachgewiesene Teilzeit- und Aushilfskräfte folgende Bestimmungen:
Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden werden mit 50 % und
Aushilfskräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden mit 25 % des Beitragssatzes angesetzt.
Zu den Arbeitskräften gehören auch der mitarbeitende Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.
Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird für dieses Kalenderjahr kein Beitrag erhoben.

- (4) Für die Erhebung der Beiträge von Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, wird das gesamte Erhebungsgebiet in zwei Zonen eingeteilt. Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

Zone 1

Stadtgebiet Soltau vor dem 11. Januar 1972 (Kernstadt) sowie die Ortschaften/ Ortsteile Ahlfen, Alm, Ebsmoor, Einfrielingen, Tetendorf und Weiher.

Zone 2

Stadtgebiet Soltau seit dem 11. Januar 1972 (ohne Zone 1)

Von den in der Anlage 1 festgesetzten Beitragssätzen werden in Zone 1 = 100 % und in Zone 2 = 80 % erhoben.

§ 5 Härtefälle

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 (Stundung) und 227 Abs. 1 (Erlass) der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 90 Abs. 1 AO die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Heranziehung und Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem sie aufgegeben wird. Maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht ist grundsätzlich die Gewerbean- oder -abmeldung.

Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird.

Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, so beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages. Bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (3) Die Stadt erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst oder nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Die Vorausleistungsschuld entsteht mit ihrer Anforderung.
- (4) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (5) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres fällig. Die Fälligkeit kann auch zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres festgelegt werden. Ausgenommen von den vorgenannten Fälligkeiten sind die Inhaber von Wochenmarktständen. Der Beitrag ist jeweils am Tag der Wochenmarktbeschickung zu zahlen.

Nachveranlagungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt.

Der festgesetzte Beitrag behält solange unverändert seine Gültigkeit, bis ein neuer Heranziehungsbescheid bekannt gegeben wird (Dauerbescheid).

- (6) Treten zum Stichtag eines Jahres keine Veränderungen der Beitragsschuld ein, so gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid.
- (7) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 7 a Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht

(Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen den §§ 6 und 7 dieser Satzung der Stadt Soltau die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Anlagen

Die Anlage 1 – Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2001 außer Kraft.

Soltau, den 6. Juli 2005

*Inkrafttreten: 1. Januar 2005
Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 9. April 2009
(Inkrafttreten: 1. Januar 2009).*

Anlage 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3	
Nr.	Beitragspflichtige	Beitragsbemessungsgrundlage	Beitragssatz 2009 - 2011	durch 12 teilbar	
01)	Inhaber von Beherbergungsbetrieben z.B. Pensionen, Hotels, Gasthöfen, Rehakliniken, Vermieter von Ferienwohnungen, sowie sonstige Personen und Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen a) Betriebe gewerbl. Art (ab 14 Betten) b) Privatvermieter (bis 14 Betten) c) Gruppenunterkünfte	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden			
			20,14 €	20,04 €	
			14,51 €	14,40 €	
			1,78 €	1,68 €	
02)	a) Inhaber von Camping- und Zeltplätzen b) Inhaber von Gruppen- /Familienunterkünften, die Campingplätzen in ihrer Struktur und Organisation gleichen.	a) nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze b) nach Anzahl der vorhandenen Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	3,52 €	3,48 €	
			3,52 €	3,48 €	
03)	a) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugfahrten oder Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen b) Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs und Transportunternehmen, Speditionen	nach der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge je Bus je Taxe je Mietwagen nach der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge	12,00 € 18,00 € 9,00 €	12,00 € 18,00 € 9,00 €	
			4,50 €	4,44 €	
04)	Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge	5,87 €	5,76 €	

Nr. Beitragspflichtige	Beitragsbemessungsgrundlage	Beitragssatz 2009 - 2011	durch 12 teilbar
05)	Vermieter von Reitpferden, Durchführung von Kutschfahrten	23,47 €	23,40 €
06)	Inhaber von Tankstellen	46,93 €	46,92 €
07)	Inhaber von Autowaschanlagen	11,73 €	11,64 €
08)	Inhaber von Speise- u. Schankwirtschaften z.B. Restaurants, Kaffee- und Teehäuser, Imbissstuben, Gaststätten, Eisdielen, Inhaber von Beherbergungsbetrieben und öffentlichen Kantinen, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	12,34 €	12,24 €
09)	Inhaber von Freizeit- und Familienparks sowie von ähnlichen Einrichtungen z.B. Hallenspielplätze	62,08 €	62,04 €
10)	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten		
a) Automaten mit Gewinnmöglichkeiten (in Spielhallen)	nach Anzahl der aufgestellten Automaten	46,93 €	46,92 €
b) Unterhaltungsgeräten (in Spielhallen)	nach Anzahl der Unterhaltungsgeräte	23,47 €	23,40 €
11)	Aufsteller von Spielautomaten		
a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit (nicht in Spielhallen)	nach Anzahl der aufgestellten Automaten	35,20 €	35,16 €
b) Unterhaltungsgeräte (nicht in Spielhallen)	nach Anzahl der Unterhaltungsgeräte	11,73 €	11,64 €
12)	Aufsteller von Waren- und Zigarettenautomaten	21,75 €	21,72 €
	nach Anzahl der aufgestellten Automaten, in denen Waren mit einem Einzelverkaufswert ab 0,50 € angeboten werden		

Nr. Beitragspflichtige	Beitragsbemessungsgrundlage	Beitragssatz 2009 - 2011	durch 12 teilbar
13) a) Inhaber von Tennisanlagen b) Inhaber von Squashanlagen	nach der Zahl der vorhandenen Spielplätze nach der Zahl der vorhandenen Spielplätze	23,47 € 23,47 €	23,40 € 23,40 €
14) a) Inhaber von Minigolfanlagen b) Inhaber von Golfanlagen c) Inhaber von Kegelbahnen c) Inhaber von Bowlingbahnen	nach der Zahl der vorhandenen Spielplätze nach der Zahl der vorhandenen Spielplätze nach der Zahl der vorhandenen Doppelbahnen nach Anzahl der vorhandenen Bahnen	23,47 € 23,47 € 23,47 € 23,47 €	23,40 € 23,40 € 23,40 € 23,40 €
15) a) Unternehmer von kommerziellen Veranstaltungen. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet b) Inhaber von Diskotheken	pro m ² Veranstaltungsfläche pro m ²	0,29 € 0,29 €	0,24 € 0,24 €
16) a) Versorgungsunternehmen mit Strom, Gas, Wasser b) gewerbliche Entsorgungs- unternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte nach der Anzahl der Arbeitskräfte	26,44 € 26,44 €	26,40 € 26,40 €
17) Inhaber von Ladengeschäften mit einer Verkaufsfläche unter 700 m ²	unter 700 m ² mit überwiegender Bedienung nach Anzahl der Arbeitskräfte	52,99 €	52,92 €
18) Inhaber von Ladengeschäften mit einer Verkaufsfläche ab 700 m ²	ab / über 700 m ² nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche pro m ²	0,97 €	0,96 €
19) Inhaber von Verkaufswagen, Pizzabringdienste, Imbisswagen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	52,99 €	52,92 €
20) Inhaber von Kiosken, Souvenir- shops	nach Anzahl der Arbeitskräfte	52,99 €	52,92 €

Nr. Beitragspflichtige	Beitragsbemessungsgrundlage	Beitragssatz 2009 - 2011	durch 12 teilbar
21) Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	laufender Meter pro Markttag	0,13 €	
22) Getränkegroßhandel	nach Anzahl der vorhandenen Arbeitskräfte	52,99 €	52,92 €
23) Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, Imkereien (Verkauf)	nach Anzahl der Arbeitskräfte	52,99 €	52,92 €
24) Inhaber von Videotheken, Fitneßstudios	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
25) Inhaber von Lichtspieltheatern	nach Anzahl der Sitzplätze	1,17 €	1,08 €
26) Musikkapellen, Musikalleinunterhalter, DJ, etc.,	nach Anzahl der Musiker	21,81 €	21,72 €
27) Inhaber einer Tierpension oder eines Hunde- bzw. Katzensalons	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
28) EDV- Betriebe und EDV - Dienstleistungen ohne Ladengeschäfte, Büroorganisation und Schreibearbeit, KFZ - Dienstleistungen, sonstige Dienstleistungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
29) Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	34,94 €	34,92 €
30) Inhaber von Handwerksbetrieben sowie selbständige Handwerker und Gewerbetreibende z.B. a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, Tischler, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Hufschmiede, Schneider, Schreiner, Dekorateur, Graphiker, Dentallabore, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Elektroniker, Fotografen, Kranverleiher, Objektschutzbetreiber, Inhaber von Betrieben zum Vertreiben von Sicherheitssystemen, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtnereien, Baumschulen, Hausmeisterarbeiten, Baudienstleistungen Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, Gravuren, Druckereien und Verlage, Bäcker, Schlachter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	13,36 €	13,32 €

Nr. Beitragspflichtige	Beitragsbemessungsgrundlage	Beitragssatz 2009 - 2011	durch 12 teilbar
31) Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	13,36 €	13,32 €
32) Floristen, Inhaber von Blumengeschäften	nach Anzahl der Arbeitskräfte	13,36 €	13,32 €
33) Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
34) Inhaber von Gebäude- und Glasreinigungsunternehmen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
35) Inhaber von Betrieben des Brennstoffhandels	nach Anzahl der Arbeitskräfte	26,44 €	26,40 €
36) Inhaber von Reisebüros / Werbebüros bzw. Agenturen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
37) entfällt			
38) entfällt			
39) a) Inhaber von Sonnenstudios	nach Anzahl der Plätze	46,93 €	46,92 €
b) Inhaber von Saunabetrieben	nach Anzahl der Schwitzräume	46,93 €	46,92 €
40) Friseure, Kosmetiker, Hand- u. Fußpfleger, Tattoos, Piercing	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
41) Masseur, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, Wellnessbetriebe, alternative Heilbehandlungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	39,86 €	39,84 €
42) Badeärzte, sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	47,83 €	47,76 €
43) Sonstige Ärzte z.B. Allgemeinmediziner, Augen- und Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	39,86 €	39,84 €
44) Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	39,86 €	39,84 €
45) Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	39,86 €	39,84 €
46) Apotheken, Sanitätshäuser	nach Anzahl der Arbeitskräfte	52,99 €	52,92 €

Nr. Beitragspflichtige	Beitragsbemessungsgrundlage	Beitragssatz 2009 - 2011	durch 12 teilbar
47) Notare und Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und Vermögensberater, Steuerbevollmächtigte, juristische Betreuung von Personen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
48) Freiberufliche Architekten, Ingenieurbüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
49) Immobilienmakler, Auktionatoren, Handel und Vertrieb von Waren aller Art, Handelsvertreter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
50) Versicherungsagenturen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
51) Mitarbeiter von Bausparkassen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,81 €	21,72 €
52) Sonstige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	nach Anzahl der Arbeitskräfte	35,22 €	35,16 €